

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 12. Oktober 1967

19. Stück

37. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1966 — DO. 1966).

37.

Gesetz vom 18. November 1966 und vom 14. Juli 1967 über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Dienstordnung 1966 — DO. 1966).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

§ 1

(1) Dieses Gesetz enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Anstellung der Beamten der Bundeshauptstadt Wien, die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten dieser Beamten, die Mitwirkung der Personalvertretungen, die gemeinderätliche Personalkommission, die Ahndung von Pflichtverletzungen und die Auflösung von Dienstverhältnissen.

(2) Beamte sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Bediensteten mit Ausnahme der im Art. 14 Abs. 2 B.-VG. genannten.

(3) Beamte des Dienststandes sind die Beamten bis zu ihrer Versetzung in den Ruhestand. Ab diesem Zeitpunkt werden sie zu Beamten des Ruhestandes. Soweit dieses Gesetz von „Beamten“ spricht, sind hierunter Beamte des Dienststandes zu verstehen.

Anwendung

§ 2

(1) Die nähere Ausführung und besondere Anwendung der Dienstordnung auf die besonderen Verhältnisse eines Dienstzweiges kann in besonderen Dienstanweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften festgelegt werden, die nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erlassen sind.

(2) Soweit die Art eines Dienstzweiges oder Betriebes besondere ergänzende oder von den Vorschriften dieser Dienstordnung abweichende Bestimmungen notwendig macht, können diese

vom Landtag in Form von Gesetzesbeschlüssen jederzeit nach Beratung mit den Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen werden.

Geltungsbereich

§ 3

Diese Dienstordnung findet nur auf diejenigen bei der Bundeshauptstadt Wien beschäftigten Personen Anwendung, die ihr ausdrücklich unterstellt wurden. Sie ist auf Beamte des Ruhestandes nur so weit anzuwenden, als dies ausdrücklich bestimmt wird.

Abänderungen

§ 4

Abänderungen der Dienstordnung können durch den Landtag in Form von Gesetzesbeschlüssen nach Beratung mit der gemeinderätlichen Personalkommission verfügt werden.

ABSCHNITT II

Anstellung, Ernennung, Vorrückung

Allgemeine Anstellungserfordernisse

§ 5

Zur Unterstellung unter die Dienstordnung ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

Ausschließungsgründe

§ 6

(1) Ausgeschlossen von der Unterstellung unter die Dienstordnung sind:

- a) Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, sowie diejenigen Personen, welche vom aktiven Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen sind;

b) Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnisse entlassen worden sind;

c) Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Wird von einer ausgeschlossenen Person eine Anstellung erschlichen, so kann sie, sobald der Ausschließungsgrund bekannt ist, entlassen werden, ohne daß sie sich auf den Rechtsschutz der Dienstordnung berufen kann.

Anstellungshindernisse

§ 7

(1) Verwandte in gerader Linie und Seitenverwandte bis einschließlich Onkel und Neffe, dann die im gleichen Grade verschwägerten sowie solche Personen, die in dem durch Adoption begründeten Verhältnisse der Wahlverwandschaft stehen, dürfen nicht derart im Dienste angestellt werden, daß der eine dem anderen dienstlich unmittelbar untergeordnet wird oder dessen unmittelbarer Kontrolle unterliegt.

(2) Wird das Verhältnis des unzulässigen Schwägerschaftsgrades oder der Wahlverwandschaft zwischen Beamten erst nach deren Anstellung begründet, so ist durch entsprechende Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und der Bezüge Abhilfe zu treffen.

Beamtengruppen

§ 8

Jede Beamtengruppe wird einer Verwendungsgruppe zugewiesen. Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

Besondere Anstellungserfordernisse

§ 9

(1) Die besonderen Anstellungserfordernisse für die einzelnen Beamtengruppen — vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung — werden vom Stadtsenat auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission festgesetzt.

(2) Hierbei ist Vorsorge zu treffen, daß für den Dienst geeignete Personen ihre Eignung auch in anderer zweckmäßiger Weise als bisher nachweisen oder in den Vorschriften vorgesehene Dienstprüfungen in angemessener Zeit nachholen können. Dies gilt vornehmlich für Fälle, in denen die Bewerber wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse u. dgl. die Erfordernisse für den Dienstposten zunächst nicht zu erbringen vermögen.

Neuaufnahmen und Überstellungen

§ 10

(1) Bei Neuaufnahmen sind alle in dieser Dienstordnung und die in sonstigen Dienstvorschriften festgesetzten Erfordernisse genau zu erfüllen.

(2) Die Überstellung in eine andere Beamtengruppe ist in der Regel nur zulässig, wenn die für diese Gruppe vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse nachgewiesen werden. Die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe darf ohne Zustimmung des Beamten nur aus Gründen vorgenommen werden, die in seiner Person gelegen sind und der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tun. Eine solche Überstellung bedarf der Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission. Im übrigen gilt § 20 Abs. 3 sinngemäß.

(3) Sind die im Abs. 2 bezeichneten Gründe durch Krankheit verursacht und bloß vorübergehend, ist eine Überstellung gemäß Abs. 2 nicht zulässig.

Ernennung (Stellenbesetzung) und Vorrückung

§ 11

(1) Eine Stellenbesetzung durch Ernennung findet im allgemeinen nur bei jenen Dienstposten statt, deren Bezüge in der betreffenden Beamtengruppe nicht durch Zeitvorrückung erreichbar sind.

(2) Die Ernennung wird durch den Stadtsenat auf Grund des Vorschlages des Magistrates und mit Ausnahme der Stellen des Magistratsdirektors und der Direktoren der Unternehmungen auch nach Einholung des Vorschlages der Personalvertretung vorgenommen.

(3) Bei der Stellenbesetzung kommt zunächst die höhere Befähigung und bessere Verwendbarkeit, bei der Besetzung von leitenden Stellen überdies die Leitungseignung in Betracht; das Dienstalter ist nur bei sonst gleichen Diensteseigenschaften maßgebend.

(4) Die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Fristen für die Vorrückung werden auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses, das diese Strafe ausspricht oder als Straffolge bestimmt, oder auf Grund besonderer Vorschriften verlängert.

(5) Wenn ein Beamter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben wird, so wird hiedurch die laufende Frist für die Vorrückung um ein Jahr verlängert. Im Wiederholungsfalle kann die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen, oder die Entlassung ausgesprochen werden.

Verfahren bei ungenügender Beschreibung

§ 12

(1) Die Beschreibung ist durch den Dienststellenleiter vorzunehmen und von diesem dem Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) bekanntzugeben.

(2) Über den Eintritt der im § 11 Abs. 5 angeführten Rechtsfolgen entscheidet nach Anhörung des Beamten der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung). Von der Entscheidung ist auch die zuständige Personalvertretung zu verständigen.

(3) Gegen diesen Bescheid steht dem Beamten die Berufung an die Beschreibungskommission offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen bei der Magistratsdirektion (Direktion der Unternehmung) schriftlich einzubringen und hat, soweit die Entscheidung auf Verlängerung der Vorrückungsfrist lautet, keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Beschreibungskommission besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Gemeinderat als Vorsitzenden und zwei erfahrenen Beamten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen im Dienste stehen, als Mitgliedern, deren eines vom Magistratsdirektor, das andere vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten zu entsenden ist.

(5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit nach Anhörung des Beamten und eines Vertreters der Dienststelle.

(6) Vor Ablauf der verlängerten Vorrückungsfrist ist der Beamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, ist ein neuerliches Verfahren durchzuführen.

(7) Nach Aufhebung der Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ kann der Magistratsdirektor bei andauernd vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß die Verlängerung der Vorrückungsfrist ganz oder teilweise nachgesehen wird. Eine Nachzahlung findet jedoch in keinem Falle statt.

Anstellungsbescheinigung

§ 13

Der Beamte erhält bei Antritt seiner Anstellung eine Bescheinigung. Diese enthält die Angabe, daß er der Dienstordnung unterstellt ist, ob er provisorisch oder definitiv angestellt ist, welcher Verwendungsgruppe er angehört und wie hoch seine Bezüge sind.

Gelöbnis

§ 14

Der Beamte hat nach der Anstellung an Eides Statt zu geloben, daß er die Verfassungen und die Gesetze der Republik Österreich und der Bundeshauptstadt Wien sowie alle sonstigen Vorschriften unverbrüchlich beachten, die mit der Anstellung verbundenen Pflichten gewissenhaft und ohne Ansehung der Person erfüllen und die Dienstverschwiegenheit beobachten wird.

Anrechenbare Dienstzeit

§ 15

(1) Die für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte zählende Dienstzeit beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes bei der Stadt Wien, im Falle eines vorausgegangenen nicht öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit dem Tag der Unterstellung unter diese Dienstordnung, und endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(2) Inwieweit die dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangegangenen und die im Ruhestand verbrachten Zeiten anrechenbar sind, bestimmen die §§ 16 und 17 sowie die Pensionsordnung 1966. Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung

§ 16

(1) Auf Ansuchen sind folgende, dem Zeitpunkt der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorausgegangene Zeiten für die Vorrückung zur Gänze anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zur Stadt (Gemeinde oder Land) Wien, zum Bund (Staat), zu einem anderen Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer anderen Gemeinde oder zu einer anderen österreichischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft verbrachte Zeit; ferner die im Dienst einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft ohne Bestehen eines Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit, sofern die Art der Dienstleistung sonst im Rahmen eines Dienstverhältnisses durchgeführt wird;
- b) die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten des österreichischen öffentlichen Rechtes verbrachte Zeit; ferner die in einem Dienstverhältnis zu vom Bund verwalteten Fonds, Stiftungen oder Anstalten des privaten Rechtes verbrachte Zeit;
- c) die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen verbrachte Zeit; ferner die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch gleichartige

Dienstordnungen geregelten Dienstverhältnis verbrachte Zeit, soweit sie anlässlich der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes(Staats)bahnen für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet worden ist;

- d) die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955;
 - e) eine Privatdienstzeit, soweit sie zur Zeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis Aufnahmebedingung war;
 - f) die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt;
 - g) die Zeit der Gerichtspraxis als Rechtspraktikant;
 - h) die Zeit der Tätigkeit als Gasterzt an Universitätskliniken (einschließlich der pathologischen, gerichtsmedizinischen und zahnärztlichen Institute und der Röntgeninstitute) und an den auf Grund des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, für die Ausbildung zugelassenen Krankenanstalten;
 - i) Zeiträume, die auf Grund des § 11 (allenfalls in Zusammenhalt mit § 12) des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden sind;
 - j) die Zeit einer tierärztlichen Praxis, soweit sie für die Zulassung zur tierärztlichen Physikatprüfung Voraussetzung ist.
- (2) Der altösterreichische Zivilstaats(Gendarmerie)dienst, der gemeinsame österreichisch-ungarische Zivilstaatsdienst und der Dienst als Berufsmilitärsperson in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, ferner die während des Krieges in den Kalenderjahren 1914 bis einschließlich 1918 und die in der provisorischen österreichischen Wehrmacht zurückgelegte Militärdienstzeit sind einer Bundesdienstzeit gleichzuhalten.

(3) Das zuständige Organ kann nach Beratung mit der Personalvertretung für die Vorrückung zur Gänze oder zum Teil anrechnen:

- a) die in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienst verbrachte Zeit, soweit sie nicht nach Abs. 1 oder 2 anzurechnen ist;
- b) Zeiträume, während der der Beamte eine selbständige Berufstätigkeit ausgeübt hat und vollbeschäftigt war;
- c) Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung, soweit sie für den Erwerb einer der im Anhang zur Anlage 1 der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundes-

hauptstadt Wien angeführten Berechtigungen Voraussetzung sind, Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht sowie Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Bundesförsterschule.

- (4) Zeiträume, während der der Beamte
 - a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
 - b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder
 - c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung
 vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können vom zuständigen Organ für die Vorrückung zur Gänze angerechnet werden; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939.

(5) Von einer Anrechnung für die Vorrückung sind ausgeschlossen:

- a) die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte Zeit;
- b) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, die nach den für dieses Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen für die Vorrückung nicht anrechenbar war;
- c) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Beamten während eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) die Dienstzeit in einem Dienstverhältnis, das sonst aus Verschulden des Beamten vom Dienstgeber aufgelöst wurde;
- e) Zeiträume, für die dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) aus einem im Abs. 1 lit. a bis c bezeichneten Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen laufenden Ruhe(Versorgungs)genuß zusteht, sofern nicht auf diese Anwartschaft oder auf diesen Anspruch, soweit diese auf die angerechnete Vordienstzeit entfallen, zugunsten der Stadt Wien verzichtet wird;
- f) Zeiträume, für die der Beamte aus inländischen öffentlichen Mitteln oder in der Zeit vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus öffentlichen Mitteln eine Abfertigung erhalten hat, sofern er die Abfertigung nicht an die Stadt Wien erstattet. Erfolgt

die Anrechnung des betreffenden Zeitraumes nicht im vollen Ausmaß, so ist die Abfertigung nur im entsprechenden Teilausmaß zu erstatten. Der Bemessung des zu erstattenden Betrages wird nach Maßgabe der vom Stadtsenat zu erlassenden näheren Bestimmungen an Stelle des Bezuges, nach dem die Abfertigung bemessen wurde, der Bezug zugrunde gelegt, der nach den im Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens um Erstattung geltenden Bestimmungen der seinerzeitigen Stellung des Beamten entspricht;

- g) Zeiträume, die im Zustand der Amterunfähigkeit verbracht wurden;
- h) Zeiträume, die in einer selbständigen Berufstätigkeit verbracht wurden, für deren weitere Ausübung der Beamte auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verfügungsverfügung die Befugnis verloren hat.

(6) Dem Beamten, der ein vor der Aufnahme abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie aufweist und in die Verwendungsgruppe A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen wurde, ist die tatsächliche Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt. Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein Hochschulstudium oder ein Studium an einer Akademie begonnen hat und nach Abschluß desselben in Verwendungsgruppe A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung) überstellt wurde, ist die vor der Aufnahme zurückgelegte Zeit des Studiums in dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß so weit für die Vorrückung anzurechnen, als die gesamte Studienzeit vier Jahre übersteigt.

(7) Dem Beamten, der vor der Aufnahme ein fünfklassiges Studium an einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt abgeschlossen hat und in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 22 Abs. 2 der Besoldungsordnung) aufgenommen worden ist, ist die tatsächliche Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse der Oberstufe, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen. Die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, ist so weit für die Vorrückung in höhere Bezüge anzurechnen, als sie deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war. Die Absolvierung eines Ab-

iturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.

(8) Ist ein kalendermäßiger Zeitraum nach den in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Regelungen und nach der Bestimmung der Abs. 6 oder 7 anrechenbar, so ist nur die günstigere Anrechnung zulässig.

Besondere Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten

§ 17

(1) Vordienstzeiten werden auf schriftliches Ansuchen des Beamten angerechnet. Die sich auf Grund der Anrechnung ergebenden Vorrückungen werden wirksam:

- a) mit dem Tag der dienstordnungsmäßigen Anstellung, wenn das Ansuchen innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird,
- b) mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

(2) Bei der Anrechnung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Verwendungsgruppe der Besoldungsordnung auszugehen. Wurde die Vordienstzeit in verschiedenen Verwendungen zurückgelegt, so ist die Anrechnung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Besoldungsordnung über die Überstellung in höhere Verwendungsgruppen staffelweise durchzuführen; sie kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des angerechneten Zeitraumes verbessern.

(3) Abweichend von Abs. 1 hat die Anrechnung auf schriftliches Ansuchen eines Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) zu erfolgen, wenn es innerhalb von drei Jahren nach dem Tod des Beamten eingebracht wird. In diesem Fall wird die sich ergebende Erhöhung des Versorgungsgenusses des Hinterbliebenen mit dem der Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten wirksam. Nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tod des Beamten ist ein Ansuchen nicht mehr zulässig.

(4) Ansuchen von Beamten des Ruhestandes und deren Hinterbliebenen sind unzulässig.

Probendienstzeit

§ 18

(1) Die Anstellung wird nach Ablauf der Probendienstzeit definitiv. Die Probendienstzeit beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zum vollendeten 26. Lebensjahr. Auf die Probendienstzeit zählen die Dienstzeiten, die bei der Stadt

Wien ununterbrochen und unmittelbar der dienstordnungsmäßigen Anstellung vorangehend zugebracht wurden, soweit diese nicht gemäß § 16 Abs. 5 von einer Anrechnung für die Vorrückung ausgeschlossen sind. Als ununterbrochen und unmittelbar vorangegangen sind Dienstzeiten auch dann anzusehen, wenn eine allfällige Dienstzeitunterbrechung, bei mehreren Unterbrechungen jede für sich allein, sechs Monate nicht übersteigt. Die Zeit einer Militärdienstleistung ist bei der Beurteilung, ob eine Dienstzeit als ununterbrochen oder als unmittelbar vorangegangen anzusehen ist, außer Betracht zu lassen.

(2) Voraussetzung für den Eintritt der definitiven Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der gemäß § 9 für die definitive Anstellung vorgeschriebenen Fachprüfung (Fachprüfungen). Legt der Beamte die Fachprüfung (Fachprüfungen) erst nach mehr als sechsjähriger Probendienstzeit erfolgreich ab, so tritt die definitive Anstellung mit dem Tage der Ablegung der (letzten) Fachprüfung oder, falls der Beamte das 26. Lebensjahr in einem späteren Zeitpunkt vollendet, mit diesem Zeitpunkt ein.

ABSCHNITT III

Pflichten

Allgemeine Pflichten

§ 19

(1) Der Beamte hat sein Gelöbnis unverbrüchlich einzuhalten und den mit seiner Stelle verbundenen geschäftlichen Verrichtungen in ihrem ganzen Inhalt und Umfang nach bestem Wissen, mit voller Kraft und anhaltendem Fleiß sowie mit vollster Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Dienst- und sonstigen einschlägigen Vorschriften gebunden.

(2) Jeder Beamte ist verpflichtet, das Standesangehen in und außer Dienst zu wahren, den Anordnungen seiner Vorgesetzten in Dienstsachen, soweit sie nicht gegen diese Dienstordnung verstoßen, Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Ungehorsames, rohes oder beleidigendes Betragen gegen die Vorgesetzten ist ein Dienstvergehen.

(3) Der Umfang der Dienstobliegenheiten ist nach den besonderen für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften oder, wenn diese nicht ausreichen, nach der Natur und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen. Die Erlassung und Abänderung solcher Vorschriften hat nach Beratung mit den Personalvertretungen zu erfolgen.

(4) Jedem Beamten ist im Interesse der Gemeinde, der Allgemeinheit und der an der Durchführung einer Dienstverrichtung beteiligten Partei die rascheste und wirksamste Durchführung der dienstlichen Obliegenheiten zur Pflicht gemacht.

(5) Eine Beschränkung der Beamten hinsichtlich der Wahl ihres Wohnsitzes findet nicht statt. Doch ist der Beamte nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienste gegenüber den anderen Beamten zu beanspruchen. Im übrigen ist der Beamte verpflichtet, seinen jeweiligen Wohnort seinem Vorgesetzten bekanntzugeben; dieser hat die Anzeige an die zur Personalstandesführung des Beamten zuständige Stelle weiterzuleiten.

Erweiterung des Geschäftskreises

§ 20

(1) Jeder Beamte ist im allgemeinen nur zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Geschäftskreises seiner Gruppe (§ 8) bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zur Verrichtung eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstrücksichten stets zulässig.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein Beamter auch in eine andere Gruppe überreicht werden, doch darf hiebei, sofern nicht § 21 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 der Besoldungsordnung Anwendung zu finden hat, das Ausmaß des Ruhegenusses, das ihm bei einer Ruhestandsversetzung in diesem Zeitpunkt gebührt hätte, keine Schmälerung erfahren. Vor Anordnung einer solchen Überreihung ist die zuständige Personalvertretung zu hören.

(4) Jeder Beamte ist zu allen in seinen Geschäftskreis fallenden Dienstleistungen auch außerhalb der Diensträume verpflichtet. Inwiefern anlässlich solcher Dienstleistungen eine Entschädigung für Mehrauslagen und für erhöhten Arbeitsaufwand zukommt, bestimmen die Gebührenvorschriften. Abänderungen dieser Vorschriften können nur vom Stadtsenat nach Beratung mit den Personalvertretungen der von der Abänderung berührten Gruppen und, soweit es sich um allgemeine Änderungen handelt, unter beratender Mitwirkung der gemeinerätlichen Personalkommission beschlossen werden.

(5) Die dauernde (mehr als drei Monate jährlich übersteigende) dienstliche Verwendung eines Beamten außerhalb des Wiener Gemeindegebietes ist im Falle seines Einspruches nur nach Beratung mit der Personalvertretung zulässig.

(6) Fühlt sich ein Beamter durch Verfügungen beschwert, die im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, so steht ihm das Recht zu, sich an seine Personalvertretung zu wenden und sodann auch bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde zu führen.

Dienstliche Verschwiegenheit

§ 21

(1) Jeder Beamte des Dienst- oder Ruhestandes ist verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes, der Stadt oder einer Partei geboten sind, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder über Angelegenheiten, die ihm als geheim oder vertraulich zu behandeln ausdrücklich bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er nicht amtlich zur Mitteilung verpflichtet ist, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Veröffentlichungen aus dem Dienstverkehr in Druckschriften oder in anderer Art sind dann untersagt, wenn ihr Gegenstand unter die Pflicht der Dienstverschwiegenheit fällt.

(2) Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes für einen bestimmten Fall von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

(4) Soweit ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes seiner Personalvertretung oder den Funktionären der Gewerkschaft über Dienstsachen Mitteilung macht, um sich gegen vermeintliche oder wirkliche Nachteile zu schützen oder die Verletzung von Standesinteressen hintanzuhalten, macht er sich einer Verletzung der Amtsverschwiegenheit nicht schuldig. Doch sind die Mitglieder der Personalvertretungen sowie die Funktionäre der Gewerkschaft verpflichtet, von der Kenntnis dieser Tatsachen nur im Verkehr mit den berufenen Dienststellen Gebrauch zu machen. Die Pflicht der Dienstverschwiegenheit der Mitglieder der Disziplinarsenate, der Berufungssenate und der Personalvertretungen sowie der Funktionäre der Gewerkschaft besteht insbesondere für Angelegenheiten, die ihnen anlässlich eines Disziplinarverfahrens bekannt werden.

Vertretung der Stadt Wien bei gemischtwirtschaftlichen und sonstigen Erwerbskörperschaften

§ 22

Ein Beamter des Dienst- oder Ruhestandes, der in Vertretung der Stadt Wien Funktionen bei gemischtwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbskörperschaften ausübt, darf von diesen eine Entlohnung hiefür nur mit Zustimmung des Bürgermeisters annehmen.

Nebenbeschäftigung

§ 23

(1) Eine Nebenbeschäftigung, die der genauen Erfüllung des Dienstes Abbruch tut, ihrer Natur

nach die volle Unbefangenheit im Dienste beeinträchtigen kann oder dem Anstande und der Würde eines Beamten der Stadt Wien widerspricht, ist untersagt; die Nichtbeobachtung dieses Verbotes stellt ein Dienstvergehen dar.

(2) Eine ausdrückliche Bewilligung der vorgesetzten Dienststelle ist zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich, doch ist der Beamte verpflichtet, vor Übernahme einer Nebenbeschäftigung seiner vorgesetzten Dienststelle die schriftliche Mitteilung zu machen. Diese hat die Übernahme der Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn sie nach Abs. 1 unstatthaft ist.

Arbeitszeit

§ 24

(1) Der Beamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Arbeitszeit genau einzuhalten, sie ist, soweit sie nicht gesetzlich geregelt ist, auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtsenat nach den besonderen Bedürfnissen für die einzelnen Verwendungen festzusetzen.

(2) Ob und inwieweit für eine die regelmäßige Arbeitszeit übersteigende Arbeitszeit eine Entschädigung gebührt, wird durch die Gebührenvorschriften geregelt.

(3) Der Mißbrauch der Gebührenvorschriften ist ein Dienstvergehen.

Anzeige der Dienstverhinderung

§ 25

Außer im Falle einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein Beamter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten beziehungsweise des zur Erteilung einesurlaubes berufenen Organs vom Dienste wegbleiben. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muß von dem Beamten dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich angezeigt und der Grund der Verhinderung bescheinigt werden.

Versäumung des Dienstes

§ 26

(1) Wiederholte unentschuldigte Versäumung von Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst ist ein Dienstvergehen.

(2) Ein Beamter, der ungerechtfertigt dem Dienste fernbleibt, den ihm erteilten Urlaub ohne zureichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seines Dienstpostens zu der bestimmten Zeit nicht meldet, kann mit Dienstentlassung bestraft werden, wenn die Abwesenheit länger als 14 Tage dauert oder mit besonderem von dem Beamten voraussehbarem Nachteil für den Dienst verbunden war oder der Beamte bereits früher einmal wegen unbefugter Abwesenheit vom Dienste disziplinar bestraft worden war. Er verliert für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf seine Dienstbezüge. Der

Beamte verliert den Anspruch auf seine Dienstbezüge auch für die Zeit, die er infolge Haft wegen eines strafgerichtlich zu ahndenden Tatbestandes dem Dienst fern war. Den zu seinem Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) ist für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, ein angemessener Unterhaltsbeitrag zu leisten; dem Beamten kann zur Vermeidung eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ein solcher Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Bezüge unter Aufrechnung des geleisteten Unterhaltsbeitrages nachzuzahlen.

Amtliche Aufforderung zur Rückkehr in den Dienst

§ 27

(1) Ist der Aufenthalt des unbefugt abwesenden Beamten unbekannt oder leistet er der Vorladung zur Vernehmung im Disziplinarwege keine Folge, so ist er durch öffentliche Verlautbarung dienstlich aufzufordern, seinen Dienst anzutreten und ihm anzudrohen, daß er nach fruchtlosem Verlauf von sechs Wochen seit der ergangenen Aufforderung seines Dienstes werde verlustig erklärt werden.

(2) Diese Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Aufforderung.

(3) Tritt der Beamte innerhalb der Frist den Dienst an, so ist das Disziplinarverfahren durchzuführen, sonst ist er ohne Disziplinarverfahren zu entlassen.

Besondere Pflichten der Leiter der städtischen Dienststellen

§ 28

(1) Die Leiter der städtischen Dienststellen sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu wachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter die ihnen untergeordneten Bediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle auftretenden Übelstände und sich ergebenden Beschwerden im kurzen Wege abzustellen; wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nichts fruchten oder grobe Disziplinarverfehlungen sich ereignen, haben sie die Anzeige an die zur Einleitung der Disziplinaruntersuchung zuständige Stelle zu erstatten.

(2) Insbesondere obliegt den Leitern die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit.

(3) Die Leiter sind verpflichtet, den ihnen unterstellten Bediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

Pflichtwidriges Verhalten der Leiter, Beschwerden gegen Leiter

§ 29

Beschwerden wegen Verletzung der ihnen nach § 28 obliegenden besonderen Pflichten gegenüber den Bediensteten hat zunächst die Personalvertretung des Beschwerdeführers zu schlichten; bleibt diese Vermittlung ergebnislos, so entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Die Personalvertretung ist berechtigt, gegen diese Entscheidung die gemeinderätliche Personalkommission innerhalb zwei Wochen anzurufen.

Verehelichungsanzeige

§ 30

Der Beamte bedarf zur Verehelichung keiner dienstlichen Bewilligung. Er ist verpflichtet, seine Verehelichung binnen Monatsfrist seinem unmittelbaren Vorgesetzten unter Vorlage der Heiratsurkunde anzuzeigen; dieser hat die Anzeige an die zur Personalstandesführung des Beamten zuständige Stelle weiterzuleiten.

Dienstweg

§ 31

(1) Der Beamte hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten ausschließlich im Dienstwege einzubringen.

(2) Jeder Beamte hat aber das Recht, in solchen Fällen die Personalvertretung oder die Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.

Pensionsbeitrag

§ 32

(1) Der Beamte hat einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Sonderbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 5 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, auf den der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Urlaub ohne Bezüge bewilligt worden wäre. Der Sonderbeitrag von der Sonderzahlung beträgt 5 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlung, auf den der Beamte Anspruch hat oder hätte, wenn ihm nicht ein Urlaub ohne Bezüge bewilligt worden wäre.

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt:

- a) wenn der Beamte auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat;

- b) für die Zeit einesurlaubes ohne Bezüge, durch den der Lauf der Dienstzeit des Beamten gehemmt wird.
- (3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

ABSCHNITT IV

Rechte

Allgemeine Bestimmungen

§ 33

(1) Der Beamte erwirbt mit seiner Anstellung und mit dem Tage des Dienstantrittes folgende Rechte:

- a) auf die Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung und die nach den Gebührenvorschriften zukommenden Entschädigungen;
- b) die in der Pensionsordnung 1966 bezeichnete Anwartschaft;
- c) auf den Erholungsurlaub;
- d) auf Vertretung seiner dienstrechtlichen Interessen durch die Personalvertretung und die Gewerkschaft sowie auf Koalitionsfreiheit;
- e) auf Krankenfürsorge;
- f) auf Schutz vor disziplinarer Behandlung in Ausübung des Mandates als Personalvertreter, Mitglied der Personalkommission, Funktionär der Gewerkschaft oder politischer Mandatar, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen ohnedies die Immunität zukommt;
- g) auf freie politische Betätigung außerhalb des Dienstes;
- h) auf alle übrigen in dieser Dienstordnung vorgesehenen Vorteile und Schutzeinrichtungen;
- i) mit der definitiven Anstellung auf Unkündbarkeit und Sicherung des Dienstverhältnisses in der Art, daß es nur nach den Bestimmungen der Dienstordnung aufgelöst werden kann.

(2) Im Falle ein Beamter über dienstlichen Auftrag einen Zivil- oder Strafprozeß für seine eigene Person zu führen hat, werden ihm die hieraus erwachsenen Prozeßkosten aus Gemeindemitteln ersetzt, soweit er sie nicht selbst verschuldet hat.

Diensteinkommen

§ 34

Der Beamte hat nach Maßgabe der Bestimmungen der Besoldungsordnung Anspruch auf die mit der Anstellung verbundenen Bezüge und auf die Entschädigung nach den Gebührenvorschriften.

Flüssigmachung der Bezüge

§ 35

(1) Soweit die Besoldungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Bezüge monatlich im vorhinein ausbezahlt. Wird das Dienstverhältnis eines Beamten über sein Ansuchen innerhalb eines Monats aufgelöst, so gebührt ihm der Monatsbezug nur bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Die Flüssigmachung der Entschädigungen nach den Gebührenvorschriften wird in diesen geregelt.

Aushilfen, Vorschüsse

§ 36

(1) In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Beamten auf Ansuchen eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Vorschuß auf die Bezüge gewährt werden; er ist in höchstens 48 Monatsraten durch Bezugsabzug hereinzubringen.

(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Vorschuß bewilligt werden.

Dienstwohnung

§ 37

(1) Wenn es das dienstliche Interesse erfordert, ist der Beamte verpflichtet, eine ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Durch eine solche Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen haben die hierfür jeweils festgesetzte Vergütung zu leisten. Die Grundsätze für diese Vergütung werden vom zuständigen Organ auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission beschlossen.

(3) Die Zuweisung einer solchen Wohnung kann jederzeit widerrufen werden. Auslagen, die dem Beamten infolge der Übersiedlung erwachsen, sind nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(4) Die Dienstwohnung ist im Falle des Widerrufs der Zuweisung aus dienstlichen Rücksichten oder im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu räumen.

Übersiedlungskosten

§ 38

(1) Bei Versetzung eines Beamten von einem Dienstposten in Wien auf einen solchen außerhalb Wiens und umgekehrt oder von einem Orte außerhalb Wiens nach einem anderen Orte außerhalb Wiens sind die Übersiedlungskosten nach den Gebührenvorschriften zu vergüten.

(2) Bei Versetzung innerhalb des Gebietes von Wien gebührt einem in Wien wohnhaften Beamten der Ersatz der Übersiedlungskosten nur dann, wenn er durch die Versetzung gezwungen ist, seine Wohnung zu wechseln. Die Übersiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung stattfinden. Der Ersatz der Übersiedlungskosten steht dem Beamten auch zu, wenn er eine ihm zugewiesene Dienstwohnung bezieht oder über dienstlichen Auftrag räumt.

Krankenfürsorge

§ 39

Jeder Beamte ist mit der Anstellung Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien. Er hat zu den Lasten dieser Anstalt, die nach dem Grundsatz der Parität zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer verwaltet wird, in dem jeweils in den Satzungen festgelegten Ausmaß beizutragen. Die näheren Bestimmungen regeln die Satzungen der Anstalt.

Bezüge im Falle der Ausübung eines politischen Mandates

§ 40

Wird ein Beamter in den Nationalrat, den Bundesrat, einen Landtag oder eine Bezirksvertretung Wiens gewählt, zum Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter berufen und hiedurch in der Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert, so tritt eine Verminderung der Bezüge (§ 34) nicht ein.

Urlaubsanspruch

§ 41

Jeder Beamte hat nach vollstreckter sechsmonatiger Dienstleistung das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Ein Beamter, zu dessen Obliegenheiten die Verrechnung von Geldern gehört oder der bei einer Kasse Dienst verrichtet, hat vor Urlaubsantritt die Ordnungsmäßigkeit seiner Gebarung darzutun und die ihm anvertrauten Gelder zu übergeben.

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 42

(1) Der Erholungsurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit bis zu 5 Jahren 18, von mehr als 5 Jahren 24, von mehr als 15 Jahren 30 Werktagen. Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Vorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der Beamte im laufenden Kalenderjahr vollstreckt; als Dienstzeit gilt ferner eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien zurückgelegte Zeit. Einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Stadt Wien ist die in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung

der Stadt Wien zurückgelegte Zeit gleichzusetzen, sofern im unmittelbaren Anschluß an die Ausbildung ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Stadt Wien begründet wurde. Dem Beamten, der das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat oder im laufenden Kalenderjahr vollendet, gebührt ein Erholungsurlaub von mindestens 24 Werktagen. Der Erholungsurlaub erhöht sich um sechs Werktagen für Beamte, die eine abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen und einen Dienstposten innehaben, für den die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktagen nicht übersteigen.

(2) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann vom zuständigen Organ ein Zusatzurlaub gewährt werden, doch darf der Urlaub hiedurch 32 Werktagen nicht übersteigen.

(3) Versehrten Beamten kann ohne Rücksicht auf die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstgrenzen nach Zulässigkeit des Dienstes vom zuständigen Organ nach dem Grad der Erwerbsminderung ein Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei bis sechs Werktagen gewährt werden.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Urlaubes ohne Bezüge, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 3 in dem Verhältnis, das der Dauer des Urlaubes ohne Bezüge zum Kalenderjahr entspricht. Ergeben sich hiebei für den verbleibenden Erholungsurlaub Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktagen aufzurunden.

(5) Der Erholungsurlaub ist von den Dienststellenleitern nach Zulässigkeit des Dienstes für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen und nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren. Im Beschwerdefall entscheidet der Magistratsdirektor (Direktor der Unternehmung) nach Beratung mit der Personalvertretung. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht. Der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn der Erholungsurlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Dienstesabwesenheit infolge Erkrankung nicht bis zum 30. April gewährt werden konnte.

(6) Erkrankt (verunglückt) ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktagen fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Bei Erkrankung im Ausland ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn eine stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt durchgeführt wurde. Erkrankt (verunglückt) ein Beamter, der

während seines Erholungsurlaubes eine dem Zweck des Erholungsurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so findet Satz 1 keine Anwendung.

(7) Der Beamte ist verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle über die Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Kann der Beamte aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, diese Mitteilung nicht unverzüglich erstatten, gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftige Verzögerung der Personaldienststelle ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers beziehungsweise der Krankenfürsorgeanstalt vorzulegen, das über Beginn, Dauer und Ursache der Dienstunfähigkeit Aufschluß gibt. Bei Erkrankung des Beamten im Ausland ist eine Bescheinigung der Krankenanstalt über die stationäre Behandlung beizubringen. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so findet Abs. 6 keine Anwendung.

(8) Die arglistige Beschaffung beziehungsweise mißbräuchliche Verwendung einer Bescheinigung gemäß Abs. 7 ist ein Dienstvergehen.

Sonderurlaub mit Bezügen

§ 43

(1) Der Dienststellenleiter ist ermächtigt, über begründetes Ansuchen einem Beamten Urlaub in der Höchstdauer von drei Tagen im Jahr zu erteilen. Diese Urlaubstage dürfen nicht an den Erholungsurlaub anschließen.

(2) Die Bewilligung eines längeren Sonderurlaubes steht über begründetes Ansuchen nach Beratung mit der Personalvertretung dem Bürgermeister zu.

Urlaub ohne Bezüge

§ 44

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission ist berechtigt, einem Beamten über begründetes Ansuchen einen Urlaub ohne Bezüge zu bewilligen. Der Urlaub soll in der Regel die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht ausschließlich oder vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, der Lauf der Dienstzeit des Beurlaubten gehemmt und die Ernennung auf eine Stelle ausgeschlossen.

Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatäre

§ 45

(1) Die zur Ausübung eines Mandates als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines

Landtages, des Wiener Gemeinderates, des Wiener Stadtsenates, der Wiener Landesregierung oder einer Bezirksvertretung Wiens und des Mandates als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter notwendige Freiheit vom Dienst kommt den Beamten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige an den Dienststellenleiter zu.

(2) Ebenso wird einem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten oder einer Personalvertretung ist, die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit gewährt.

(3) Ist infolge dringender Geschäfte die Beurlaubung solcher Funktionäre auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erforderlich, so hat die Gewerkschaft um deren Beurlaubung beim Bürgermeister einzuschreiten. Einem solchen Ansuchen ist, soweit nicht Dienstinteressen entgegenstehen, nach Tunlichkeit zu willfahren.

Disziplinäre Immunität

§ 46

(1) Ein Beamter, der zur Ausübung des Mandates als Mitglied einer gesetzgebenden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder in eine Personalvertretung der Gemeindebediensteten berufen ist, darf, soweit er nicht bereits durch gesetzliche Bestimmungen gegen jede disziplinäre Verfolgung geschützt ist, aus Anlaß der Ausübung dieses Mandates in keine Disziplinaruntersuchung gezogen werden.

(2) Für Äußerungen, Handlungen und Unterlassungen, die im Zusammenhange mit der pflichtgemäßen Ausübung seines Mandates stehen, ist der Beamte disziplinar nicht verantwortlich, es wäre denn, daß er hiedurch eine dienstliche Pflicht verletzt hat.

Amtstitel

§ 47

Die Beamten des Dienst- oder Ruhestandes haben Anspruch auf einen Amtstitel. Dieser richtet sich entweder nach dem Dienstposten oder nach der Funktion des Beamten. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtsenat festgesetzt. Bei Führung des Amtstitels haben Beamte des Ruhestandes den ihnen vor Ausscheiden aus dem Dienststand zustehenden oder den anlässlich der Ruhestandsversetzung verliehenen Amtstitel mit einem auf das Ruhestandsverhältnis hinweisenden Zusatz zu führen.

Dienstkleider

§ 48

Die Beamten erhalten Dienstkleider. Diese können nur zuerkannt werden, wenn sie zur Kennzeichnung der dienstlichen Funktion oder zum Schutz gegen Witterungseinflüsse während

des Dienstes notwendig sind oder wenn die Kleidung bei Ausübung des Dienstes einer besonderen Beanspruchung oder Verschmutzung ausgesetzt ist. Die näheren Bestimmungen hiefür werden durch den Stadtsenat festgesetzt.

ABSCHNITT V

Personalvertretungen, gemeinderätliche Personalkommission

Koalitionsfreiheit, allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Personalvertretungen und der gemeinderätlichen Personalkommission

§ 49

(1) Die Freiheit der Beamten, sich zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, denen die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber obliegt (Koalitionsrecht), darf weder vom Vorgesetzten noch vom Beamten beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung erscheint als Dienstvergehen.

(2) Die in Ausübung des Koalitionsrechtes von den Beamten geschaffenen Vereinigungen gelten den zuständigen Organen der Stadt Wien gegenüber als die berechtigten Vertreter der in ihnen vereinigten Beamten.

(3) Zur Vertretung der aus dem Dienstverhältnis zustehenden Rechte sowie zur Mitwirkung bei der Regelung von allgemeinen oder bestimmten Einzelpersonalangelegenheiten sind Vertretungen der einzelnen Beamtengruppen (Personalvertretungen) und die gemeinderätliche Personalkommission berufen. Sie werden über Ersuchen eines von ihnen vertretenen Beamten, über Ersuchen einer Dienststelle oder aus eigenem Antrieb tätig.

Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit der Personalvertretungen

§ 50

Die Personalvertretung ist zuständig zur:

- a) Mitwirkung bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin;
- b) Mitwirkung in Beschreibungsangelegenheiten;
- c) Mitwirkung bei Stellenbesetzungen durch Erstattung von Vorschlägen;
- d) Schlichtung von Beschwerden gegen Verfügungen von Vorgesetzten in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Beamte nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann (Diensterteilung, Arbeitszuweisung, Versetzung usw.);

- e) beratenden Mitwirkung bei Erlassung von Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen;
- f) Abgabe von Gutachten in Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art;
- g) Mitwirkung in Fällen, in denen dies die Dienstordnung sonst vorsieht.

Gemeinderätliche Personalkommission

§ 51

(1) Die gemeinderätliche Personalkommission besteht aus dem Amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten, zwölf Gemeinderäten und elf städtischen Beamten. Die zwölf Gemeinderäte und die elf städtischen Beamten werden vom Gemeinderat gewählt. Für die Wahl der Beamten ist ein Vorschlag des Osterreichischen Gewerkschaftsbundes — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten einzuholen. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Vorsitzenden sind mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Gemeinderäte und ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus dem Kreis der städtischen Bediensteten von der gemeinderätlichen Personalkommission aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit zu wählen. Die Personalkommission wird für je zwei Jahre gebildet. Die gemeinderätlichen Mitglieder der Kommission verlieren mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die übrigen Mitglieder mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den Ruhestand oder der Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sie die Mitgliedschaft zur Kommission. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf sein Mandat zu verzichten. An Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsdauer vom Gemeinderat ein neues Mitglied zu wählen.

(2) Der Magistratsdirektor, der Stadtbau- und der Oberstadtphysikus und die Direktoren der Unternehmungen der Gemeinde sind berechtigt, an den Verhandlungen der Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat auch der Vorsitzende seine Stimme abzugeben. Der Amtsführende Stadtrat für Personalangelegenheiten hat das Stimmrecht in der Kommission nur, wenn er als deren Mitglied gewählt wird.

(4) Gegenüber dem Magistrat und den Unternehmungen einerseits sowie den Vertretungskörperschaften der Beamten andererseits vertritt der Vorsitzende die Kommission. Er ist berechtigt, die Leiter der städtischen Dienststellen zur Auskunftserteilung den Beratungen der Kommission beizuziehen und von ihnen hinsichtlich der bei der Kommission anhängigen Verhandlungsgegenstände im Wege des Bürgermeisters auch schriftlich Berichte zu verlangen.

(5) Die Bildung und Konstituierung der Personalkommission ist vom Bürgermeister zu veranlassen.

(6) Die Personalkommission ist insbesondere berufen:

- a) zur Vorbereitung aller an den Stadtsenat oder an den Gemeinderat zu stellenden Anträge der städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen, die Personalangelegenheiten allgemeiner oder grundsätzlicher Art betreffen;
- b) zur Beratung aller Personalangelegenheiten, rücksichtlich deren diese Dienstordnung eine Mitwirkung einer Vertretungskörperschaft der Beamten vorsieht;
- c) zur Entscheidung in Streitfällen, die sich aus der Anwendung dieser Dienstordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Dienstvorschriften und sonstigen allgemeinen Dienstanweisungen zwischen Dienststellen und Personalvertretungen oder zwischen Dienststellen und Beamten ergeben, wenn diese ohne Erfolg bereits die Personalvertretung in Anspruch genommen haben;
- d) zur endgültigen Entscheidung über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl in die Personalvertretungen;
- e) zur Behandlung aller übrigen nach dieser Dienstordnung der Personalkommission sonst zukommenden Angelegenheiten.

ABSCHNITT VI

Versetzung in den Ruhestand, Reaktivierung, Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 52

(1) Der Beamte hat Anspruch, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden, wenn er

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) dienstunfähig ist und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen erscheint.

(2) Der Beamte ist von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen,

- a) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b vorliegen,
- b) wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- c) wenn er länger als ein Jahr lang dienstunfähig war, die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. b aber nicht vorliegen,
- d) in Vollziehung eines auf Ruhestandsversetzung lautenden Disziplinarerkenntnisses,
- e) auf Grund von Feststellungen gemäß § 11 Abs. 5,
- f) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig angemessen beschäftigt werden kann.

(3) Ein Anspruch auf eine Verfügung nach Abs. 1 besteht nicht während eines gegen den Beamten anhängigen Disziplinar- oder strafgerichtlichen Verfahrens.

(4) Falls in besonderen Ausnahmefällen das Verbleiben des Beamten im Dienststand im dienstlichen Interesse liegt, kann nach Beratung mit der Personalvertretung die Versetzung in den Ruhestand gemäß Abs. 2 lit. b bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin aufgeschoben werden. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig.

(5) Eine Verfügung nach Abs. 2 lit. a bis c oder f ist erst zu treffen, wenn der Beamte innerhalb der ihm von der zuständigen Personalienststelle gewährten Frist nicht um seine Versetzung in den Ruhestand angesucht hat.

(6) Bei Berechnung der einjährigen Dauer der Dienstunfähigkeit ist eine dazwischenliegende, im Urlaub gemäß §§ 41 und 42 zugebrachte Zeit nicht als Unterbrechung anzusehen.

(7) Die Ruhestandsversetzung wird auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission vom Stadtsenat verfügt; sie wird frühestens mit Ablauf des der Beschlußfassung des Stadtsenates folgenden Monatsletzten wirksam.

Reaktivierung

§ 53

(1) Der Beamte des Ruhestandes ist vor Vollendung des 60. Lebensjahres unter der Voraussetzung der Dienstfähigkeit verpflichtet, einer Einberufung zur Wiederverwendung Folge zu leisten. Zur Feststellung der Dienstfähigkeit hat sich der Beamte des Ruhestandes vor Vollendung des 60. Lebensjahres einer angeordneten amts-(direktions)ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt diese Untersuchung die Dienstfähigkeit des Beamten des Ruhestandes, kann der Bürgermeister auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission die Wiederverwendung verfügen. Diese Verfügung ist nur zulässig, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Beamte des Ruhestandes noch durch mindestens fünf Jahre seinen Dienstposten ordnungsgemäß versehen kann. Der Beamte des Ruhestandes hat nach dieser Verfügung innerhalb der von der Dienstbehörde festzusetzenden Frist der Aufforderung zum Antritt des Dienstes Folge zu leisten.

(2) Leistet der Beamte des Ruhestandes einer Aufforderung nach Abs. 1, ohne daß begründete Hindernisse entgegenstehen, keine Folge, so ist sein Ruhebezug auf die Dauer der Säumnis, längstens aber bis zum vollendeten 60. Lebensjahr des Beamten des Ruhestandes, stillzulegen.

(3) Mit der Verfügung der Wiederverwendung wird der Beamte des Ruhestandes Beamter des Dienststandes. Mit dem Anfall des Monatsbezuges erlischt der Anspruch auf Ruhebezug.

(4) Der Beamte des Ruhestandes ist bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres verpflichtet, der zuständigen Personaldienststelle jede erwerbsmäßige Tätigkeit unverzüglich zu melden.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 54

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst

- a) durch Dienstentsagung;
- b) durch Kündigung, jedoch nur während der Probefristzeit. Die Kündigungsfrist beträgt während des ersten Dienstjahres 14 Tage, nach einem Dienstjahr ein Monat, nach drei Dienstjahren zwei Monate und nach fünf Dienstjahren drei Monate;
- c) durch Entlassung;
- d) durch den Tod.

Abfertigung

§ 55

(1) Wird das Dienstverhältnis eines provisorischen Beamten durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsgehalt als Abfertigung.

(2) Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie mindestens sechs Monate betragen, als volles Jahr gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht im Falle einer Dienstentsagung, einer im Disziplinarwege erfolgten Entlassung oder einer vom Beamten verschuldeten Kündigung.

Dienstentsagung

§ 56

(1) Jeder Beamte des Dienst- oder Ruhestandes kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen.

(2) Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären; sie bedarf der Annahme. Die Annahme kann nur dann verweigert werden, wenn der Beamte in Disziplinaruntersuchung steht oder mit Geldverbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis aushaftet.

(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für Beamte des Dienststandes als Dienstentsagung; das gleiche gilt auch für Beamte des Dienst- oder Ruhestandes im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft. In diesen Fällen entfällt die Annahme.

(4) Durch die Dienstentsagung verliert der Beamte des Dienst- oder Ruhestandes für sich und seine Angehörigen (§ 1 Abs. 7 der Pensionsordnung 1966) alle Rechte und Anwartschaften, die er aus dem Dienstverhältnis erworben hat.

(5) Beamten des Dienststandes weiblichen Geschlechts, die innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, dem Dienste entsagen, gebührt eine Abfertigung. Sie beträgt für jedes Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt

- a) nach einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit von
 - 1 Jahr das Einfache,
 - 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölfache
 des Monatsbezuges;
- b) der Teil des Überweisungsbetrages, der an die Stadt Wien für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten gemäß § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet wurde;
- c) der Teil des besonderen Pensionsbeitrages, der vom Beamten für bedingt angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten entrichtet wurde.

Ist die so errechnete Abfertigung nicht um 20 v. H. höher als der sonst vom Dienstgeber nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leistende Überweisungsbetrag, so ist sie auf diesen Betrag zu erhöhen.

(6) Entsagt ein Beamter des Dienststandes weiblichen Geschlechtes, der sich im Ruhestand befunden hat, nach einer Wiederverwendung (§ 53) gemäß Abs. 5 dem Dienste, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Bezüge beziehungsweise Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 5 einzurechnen.

ABSCHNITT VII

Ahndung von Pflichtverletzungen

Disziplinäre Verantwortlichkeit

§ 57

Über Beamte, die ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder die Gefährdung der Interessen der Stadt

Wien, auf die Art oder die Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

Ordnungsstrafen

§ 58

- (1) Ordnungsstrafen sind:
- a) die mündliche Mahnung;
 - b) die Geldbuße.
- (2) Die Geldbuße beträgt höchstens 1400 S.

(3) Das Recht zur Verhängung einer mündlichen Mahnung steht außer dem Disziplinarsenat dem Dienststellenleiter, dessen unmittelbaren Vorgesetzten und der zuständigen Personaldienststelle zu.

(4) Das Recht zur Verhängung einer Geldbuße steht außer dem Disziplinarsenat der zuständigen Personaldienststelle zu. Vor Verhängung der Geldbuße ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Dem Beamten ist die Verhängung einer Geldbuße unter Anführung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die Geldbuße ist erforderlichenfalls durch Abzug von den Bezügen hereinzubringen.

(6) Gegen eine den Betrag von 110 S übersteigende Geldbuße, die nicht vom Disziplinarsenat verhängt worden ist, kann binnen zwei Wochen an den Berufungssenat die Beschwerde erhoben werden. Sie ist bei der im Abs. 4 genannten Dienststelle einzubringen.

Disziplinarstrafen

§ 59

- (1) Disziplinarstrafen sind:
- a) der Verweis;
 - b) die Ausschließung von der Vorrückung;
 - c) die Minderung der Bezüge;
 - d) die Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe, jedoch höchstens in die drittniedrigere Stufe;
 - e) die Versetzung in den Ruhestand, auch mit geminderten Ruhebezügen;
 - f) die Entlassung.
- (2) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines vorschriftsmäßig durchgeführten Disziplinarverfahrens verhängt werden.

§ 60

Auf Ausschließung von der Vorrückung (§ 59 Abs. 1 lit. b) kann nicht für mehr als drei Jahre erkannt werden.

§ 61

(1) Die Minderung der Bezüge (§ 59 Abs. 1 lit. c) darf höchstens 25 v. H. betragen. Sie kann höchstens für drei Jahre verhängt werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung ausgeschlossen.

(2) Tritt der Beamte vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegehalt für den Rest der Strafdauer um den durch das Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

§ 62

(1) Wenn der Beamte, der im Schema I oder im Schema II L eingereicht ist, durch die Versetzung in eine niedrigere Gehaltsstufe (§ 59 Abs. 1 lit. d) eine Gehaltskürzung um einen höheren Betrag erleiden würde als um das Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe, so ist der Gehalt nur um dieses Vielfache zu kürzen.

(2) Wenn der Beamte im Schema II eingereicht ist, gilt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe die Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse tritt. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen II bis IV eingereicht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse und Verwendungsgruppe vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereicht ist, so ist der Gehalt der niedrigsten in seiner Dienstklasse für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe für jede weitere Gehaltsstufe der Rückversetzung um die Differenz der ersten und zweiten Gehaltsstufe der nächstniedrigeren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe zu kürzen. Wird der Beamte, der in eine der Dienstklassen V bis IX eingereicht ist, um mehr Gehaltsstufen rückversetzt, als in seiner Dienstklasse vor der Gehaltsstufe liegen, in die er eingereicht ist, so ist der Gehalt der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wird, um das entsprechende Vielfache der Differenz zwischen der ersten und zweiten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse zu kürzen.

(3) Der Beamte rückt bis zur Erreichung der Gehaltsstufe, aus der er rückversetzt wurde, an den Vorrückungstichtagen um die jeweils maßgebende Stufendifferenz, um die sein Gehalt gekürzt worden ist, vor.

§ 63

In den Fällen des § 59 Abs. 1 lit. b bis d ist der Beamte während der Strafdauer von einer Ernennung ausgeschlossen.

§ 64

(1) Die Strafe der Versetzung in den Ruhestand kann auch auf bestimmte Zeit verhängt werden. Eine Minderung des Ruhegenusses (der Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen.

(2) In einem solchen Falle ist der Beamte nach Ablauf dieser Zeit so zu behandeln, wie wenn seine Wiederverwendung im Sinne des § 53 verfügt worden wäre.

§ 65

Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen bei nachgewiesener Bedürftigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag im Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegenuß zugekommen wäre.

§ 66

Bei Bestimmung der Disziplinarstrafe ist im einzelnen Fall auf die Schwere des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des Beamten Rücksicht zu nehmen.

§ 67

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann der Disziplinarsenat die Vollziehung der im § 59 lit. b bis d aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls

- a) über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nach § 101 gelöscht ist und
- b) keine Handlung vorliegt, die nach den Bestimmungen der Dienstordnung mit Entlassung bestraft werden kann.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grad des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt der Disziplinarsenat eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkt rechtskräftig verhängt worden wäre.

Disziplinarcommission, Berufungskommission in Disziplinarsachen und Parteien

Disziplinarcommission und Berufungskommission in Disziplinarsachen

§ 68

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird eine Disziplinarcommission eingesetzt.

§ 69

(1) Die Disziplinarcommission wird für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bürgermeister aus dem Kreise der Gemeinderäte berufen. Die Mitglieder (Stellvertreter) werden vom Magistratsdirektor auf Vorschlag der Direktoren der in Betracht kommenden städtischen Unternehmungen sowie vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten aus dem Kreise der Beamten der Stadt Wien entsendet.

(2) Die Mitglieder der Disziplinarcommission müssen disziplinar unbescholten sein und mindestens zehn Jahre im Dienst der Stadt Wien zurückgelegt haben.

(3) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

§ 70

(1) Die Disziplinarcommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und vier Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Zwei Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor entsendeten Mitgliedern der Disziplinarcommission zu entnehmen, einer davon muß rechtskundig sein. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder der Disziplinarcommission zu entnehmen und sollen wemöglich dem Dienstzweig des Beschuldigten angehören.

(2) Die Senate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarcommission bleibend zu bestellen.

§ 71

Die Disziplinarsenate fassen ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit, der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so wird die Stimme für die strengste Strafe jener für die nächstmildere zugezählt.

§ 72

(1) Von der Disziplinarkommission geht der Rechtszug an die Berufungskommission in Disziplinarsachen. Diese besteht aus dem Amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten als Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern (Stellvertretern); diese werden vom Bürgermeister aus der Zahl der Gemeinderäte und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten für die Funktionsdauer der Disziplinarkommission erster Instanz bestellt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden betraut dieser einen dem Berufungssenat angehörenden Gemeinderat mit seiner Stellvertretung.

(2) Die Berufungskommission verhandelt und entscheidet in Senaten. Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind dem Kreis der Gemeinderäte, zwei Beisitzer den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitgliedern der Berufungskommission in Disziplinarsachen für den Magistrat der Stadt Wien zu entnehmen. Die Beisitzer aus dem Kreis der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund — Gewerkschaft der Gemeindebediensteten entsendeten Mitglieder müssen der Beamtengruppe des Beschuldigten angehören. Außerdem ist der Verhandlung und Beratung ein vom Bürgermeister bestimmter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Berufungssenate sind vom Bürgermeister für die Dauer der Funktionsperiode bleibend zu bestellen.

(4) Die Mitglieder (Stellvertreter) der Berufungssenate dürfen an dem Verfahren erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(5) Im übrigen haben für die Bestellung und Beschlußfassung der Berufungskommission die Bestimmungen der §§ 69 und 71 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 73

Jedem Disziplinarsenat und jedem Berufungssenat in Disziplinarsachen ist ein rechtskundiger Beamter als Schriftführer beizugeben.

Disziplinaranwälte

§ 74

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen ist bei der Disziplinarkommission aus den rechtskundigen Beamten die erforderliche Zahl von Disziplinaranwälten vom Bürgermeister zu bestellen.

(2) Der Disziplinaranwalt hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens für die

Wahrung der Ehre und des Ansehens der Beamten und für eine strenge Erfüllung der Dienstpflichten einzutreten.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung eines Senates zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 75

Während der Dauer eines gegen einen Beamten anhängigen strafgerichtlichen Verfahrens oder Disziplinarverfahrens darf dieser zu keiner Amtshandlung bei einem Disziplinarsenat oder Berufungssenat herangezogen werden. Endet das Verfahren mit einer Bestrafung des Beamten, so erlischt seine Bestellung im Disziplinar- oder Berufungssenat. Für den Rest der Funktionsdauer ist ein anderer Beamter in der vorgeschriebenen Weise zu bestellen.

Verteidiger

§ 76

(1) Der zur Verantwortung gezogene Beamte hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Zahl der in aktiver Dienstleistung stehenden Beamten oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Die Beamten dürfen in keinem Fall eine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Vertretung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die zulässigen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

Ausschließung und Ablehnung

§ 77

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinarsenates sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Überdies hat der Beschuldigte das Recht, binnen acht Tagen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder des Disziplinarsenates ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Disziplinarverfahren

Einleitung

§ 78

Der Dienststellenleiter übermittelt nach Durchführung der etwa zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die

Disziplinaranzeige im Dienstweg an die vom Magistratsdirektor zu bezeichnende Dienststelle. Diese leitet die Anzeige an den nach § 70 zuständigen Disziplinarsenat.

§ 79

(1) Der Disziplinarsenat beschließt nach Anhörung des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Untersuchung einzuleiten sei oder nicht. Vor dieser Entscheidung kann er die Vornahme von Erhebungen verfügen, die durch den Untersuchungskommissär durchzuführen sind.

(2) Erachtet der Disziplinarsenat, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliege, so kann er entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Akten an die zur Verhängung von Ordnungsstrafen zuständige Stelle (§ 58 Abs. 3) abtreten.

(3) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann der Disziplinarsenat an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 87.

(4) Mit einer Beschlußfassung des Disziplinarsenates auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder Vornahme von Erhebungen oder Verweisung zur mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarverfahren eingeleitet.

§ 80

(1) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem Beschuldigten im Dienstweg zuzustellen.

(2) Gegen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß des Disziplinarsenates, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Berufungssenat in Disziplinarsachen offen.

§ 81

(1) Erachtet der Dienststellenleiter oder der Disziplinarsenat, daß die einem Beamten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden sei, so ist die Anzeige bei Beamten des Magistrates an die Magistratsdirektion, bei Beamten einer städtischen Unternehmung an die Direktion zu erstatten.

(2) Bis zur Beendigung eines strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarverfahren zu ruhen.

§ 82

(1) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig gefällt worden, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust

des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung durch die zuständige Personaldienststelle ohne weiteres Verfahren festzustellen.

(2) Die Bestimmungen des § 65 finden sinngemäß Anwendung.

Untersuchung

§ 83

(1) Zur Durchführung der Disziplinaruntersuchung bestellt für den Magistrat der Magistratsdirektor, für die städtischen Unternehmungen der Direktor der betreffenden Unternehmung die erforderliche Zahl von Untersuchungskommissären. Sie sind womöglich dem Stand der rechtskundigen Beamten zu entnehmen.

(2) Beamte, die zu einer anderweitigen Tätigkeit im Disziplinarverfahren berufen sind, können nicht zu Untersuchungskommissären bestellt werden.

§ 84

(1) Der Untersuchungskommissär hat Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle ihm zur Last gelegten Pflichtverletzungen zu äußern.

(2) Die Verweigerung der Mitwirkung des Beschuldigten hält das Verfahren nicht auf.

§ 85

(1) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung, insbesondere durch Einbeziehung neu hervorgekommener Pflichtverletzungen, beantragen.

(2) Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimmter Erhebungen zu beantragen.

(3) Trägt der Untersuchungskommissär Bedenken, einem Antrag nach Abs. 1 oder 2 stattzugeben, so hat er einen Beschluß des Disziplinarsenates einzuholen. Für einen solchen Beschluß gelten die Bestimmungen des § 80.

Akteneinsicht

§ 86

(1) Während der Dauer der Disziplinaruntersuchung kann der Untersuchungskommissär, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Einsichtnahme in die Verfahrensakten zum Teil oder unbeschränkt gewähren.

(2) Nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses (§ 87) haben der Beschuldigte und sein Verteidiger das Recht, die Verfahrensakten mit Ausnahme der Beratungsprotokolle einzusehen und von ihnen Abschrift zu nehmen.

(3) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verfahrensakten sind untersagt. Ein Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot ist ein Dienstvergehen.

Verweisung und Einstellung

§ 87

(1) Die Akten über die abgeschlossene Untersuchung werden dem Disziplinaranwalt übermittelt; er legt sie mit seinen Anträgen dem Disziplinarsenat vor.

(2) Der Disziplinarsenat beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur mündlichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Verfahren einzustellen ist. Im Falle der Einstellung kann er auch eine Verfügung gemäß § 79 Abs. 2 beschließen.

(3) Im Verweisungsbeschuß müssen die dem Beschuldigten zur Last gelegten Pflichtverletzungen bestimmt angeführt und die Verfügungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung bezeichnet werden. Gegen den Verweisungsbeschuß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses können der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt weitere Anträge stellen, über welche der Disziplinarsenat ohne Zulassung eines abgesonderten Rechtsmittels entscheidet.

(5) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt Gründen ist dem Beschuldigten im Dienstweg und dem Disziplinaranwalt zuzustellen. Gegen den Beschluß des Disziplinarsenates, mit dem die Untersuchung eingestellt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Berufungssenat in Disziplinarsachen offen.

Mündliche Verhandlung

§ 88

(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Disziplinarsenates bestimmt. Hierzu sind der Beschuldigte unter Mitteilung des Verweisungsbeschlusses und der Namen der Mitglieder des Disziplinarsenates und sein Verteidiger zu laden.

(2) Der Disziplinarsenat kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

§ 89

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Doch kann der Beschuldigte verlangen, daß drei Beamten seines Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestattet werde.

(2) Die Beratungen und Abstimmungen während und am Schluß der Verhandlung geschehen in geheimer Sitzung. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der Verhandlung sind untersagt.

§ 90

(1) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses.

(2) Hierauf folgt die Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Protokolle und der sonstigen Urkunden.

(3) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den einzelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

(4) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen, der Beschuldigte sowie dessen Verteidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschuldigten steht das letzte Wort zu.

Erkenntnis

§ 91

Der Disziplinarsenat hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Vorbringen in der mündlichen Verhandlung Rücksicht zu nehmen. Er ist bei seiner Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung zu entscheiden.

§ 92

(1) Durch das Erkenntnis des Disziplinarsenates muß der Beschuldigte entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden.

(2) Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die Disziplinar- oder Ordnungsstrafe zu enthalten.

§ 93

Wird der Beamte freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Stadt Wien getragen. Wird gegen ihn auf eine Disziplinarstrafe erkannt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf die von ihm gestellten Beweisanträge sowie auf seine Vermögensverhältnisse und die verhängte Strafe die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat. Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen von dem Beschuldigten zu tragen.

§ 94

Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen drei Wochen samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt sowie dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 95

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 96

Stirbt ein Beamter vor Rechtskraft des Erkenntnisses oder wird seine Dienstentsagung angenommen, so ist das Verfahren einzustellen.

Berufung

§ 97

(1) Gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Eine Berufung zugunsten des Beschuldigten ist unzulässig, wenn nur eine Ordnungsstrafe verhängt wurde.

§ 98

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Disziplinarerkenntnisses bei der Magistratsdirektion einzubringen. Der Vorsitzende der Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten hat die Berufung zurückzuweisen, wenn sie unzulässig oder verspätet ist.

§ 99

(1) Der Berufungssenat in Disziplinarsachen entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

(2) Erachtet der Berufungssenat eine Ergänzung der Untersuchung für notwendig, so hat er die Durchführung dem Disziplinarsenat aufzutragen; ist die Wiederholung des Verfahrens vor dem Disziplinarsenat wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens notwendig, so hat der Berufungssenat das angefochtene Erkenntnis aufzuheben.

(3) Auf das Verfahren vor dem Berufungssenat haben die Vorschriften über das Verfahren vor dem Disziplinarsenat sinngemäß Anwendung zu finden.

Vollzug des Erkenntnisses

§ 100

(1) Nach Eintritt der Rechtskraft hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates den Vollzug der Strafe und die Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses samt Entscheidungsgründen im

Wege der von der Magistratsdirektion hiezu bestellten Dienststelle, bei Beamten der städtischen Unternehmungen durch die Direktion der Unternehmung zu veranlassen.

(2) Disziplinarstrafen sind im Personalstandesblatt einzutragen.

§ 101

Die Eintragung im Personalstandesblatt ist auf Ansuchen des Beamten zu löschen, wenn er durch drei Jahre seit der rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe eine tadellose Haltung beobachtet hat. Bei Strafen, deren Vollziehung nicht aufgeschoben wurde, ist die Löschung in den Fällen des § 59 Abs. 1 lit. b oder c erst nach völliger Verbüßung der Strafe, in den Fällen des § 59 Abs. 1 lit. d erst nach mindestens dreijähriger Wirksamkeit der Strafe durchzuführen. Die Entscheidung über ein solches Ansuchen steht dem Bürgermeister zu.

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 102

Ist die Einleitung des Disziplinarverfahrens abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grunde als dem des § 96 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn nur eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wiederaufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des Beschuldigten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 103

Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte Beamte oder seine Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 Pensionsordnung 1966) können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe beantragen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

§ 104

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen vier Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Disziplinaranwalt oder die im § 103 angeführten Personen nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt haben, jedoch spätestens binnen fünf Jahren nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses, bei der vom

Magistratsdirektor hiezu bestimmten Dienststelle, hinsichtlich der Beamten der städtischen Unternehmungen bei der Direktion der Unternehmung einzubringen.

(2) Über die Wiederaufnahme entscheidet der Disziplinarsenat ohne mündliche Verhandlung.

(3) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 99 Abs. 3.

§ 105

(1) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis nur bezüglich jener Pflichtverletzung aufgehoben, hinsichtlich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde.

(2) Durch die Wiederaufnahme tritt die Sache in den Stand der Untersuchung. Mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

§ 106

(1) Wird der Beamte, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich als schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die ihm im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Disziplinarsenat, welcher die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt hat, kann mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes sofort auf eine mildere Strafe oder auf Freispruch erkennen.

§ 107

(1) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte Beamte nachträglich freigesprochen oder nur zu einer Ordnungsstrafe verurteilt, so sind ihm bis zur Höchstdauer von drei Jahren die Bezüge nachzuzahlen, die ihm durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangen sind.

(2) Wird im wiederaufgenommenen Verfahren auf eine andere Strafe erkannt, so besteht kein Anspruch auf Nachzahlung von Bezügen.

Wiedereinsetzung

§ 108

(1) Bei Versäumung der Frist zur Anbringung eines Rechtsmittels kann der Berufungssenat in Disziplinarsachen dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, wenn dieser nachweist, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch unabwendbare Umstände unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels beim Disziplinarsenat zu stellen. Dieser teilt den Antrag dem Disziplinaranwalt zur Äußerung mit.

(3) Bewilligt der Berufungssenat in Disziplinarsachen die Wiedereinsetzung, so kann er sofort in der Hauptsache erkennen.

§ 109

(1) Der Bürgermeister kann über Antrag des Magistratsdirektors einen Beamten, gegen den eine strafgerichtliche Anzeige oder eine Disziplinaranzeige erstattet worden ist, vorläufig vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Schwere des Dienstvergehens angemessen ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung kann auch verfügt werden, wenn gegen den Beamten das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wurde.

§ 110

In Fällen, die einen Aufschub nicht dulden, kann die vorläufige Enthebung vom Dienst vom unmittelbaren Vorgesetzten gegen nachträgliche, sofort im Dienstwege einzuholende Genehmigung durch den Bürgermeister verfügt werden.

§ 111

(1) Während der Dauer der Dienstenthebung werden die Bezüge des Beamten auf die Hälfte gekürzt.

(2) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors nach Beratung mit der Personalvertretung die Kürzung der Bezüge noch während der vorläufigen Enthebung vom Dienst ganz oder teilweise aufgehoben werden.

§ 112

(1) Ist gegen einen Beamten das Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so gehen die Befugnisse zur vorläufigen Enthebung vom Dienst, zu deren Aufhebung sowie zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der Bezugskürzung auf den zuständigen Disziplinarsenat über, der darüber ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

(2) Die Entscheidung des Disziplinarsenates kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung durch Beschwerde beim Berufungssenat in Disziplinarsachen angefochten werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 113

(1) Die vorläufige Enthebung vom Dienst endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(2) Wurde diese nicht im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren verfügt, so ist sie vom Bürgermeister nach Wegfall der Voraussetzungen über Antrag des Magistratsdirektors aufzuheben.

(3) Wird der Beamte freigesprochen, das Verfahren eingestellt, über ihn eine Ordnungsstrafe oder die Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. a verhängt, so sind die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auszufolgen.

(4) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. b bis e verhängt, so verringert sich das Ausmaß des Betrages gemäß Abs. 3

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. b auf 80 v. H.;

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. c auf 60 v. H.;

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. d auf 40 v. H.;

bei Verhängung einer Disziplinarstrafe gemäß § 59 lit. e auf 20 v. H.

(5) Im Falle der Entlassung werden die zurückbehaltenen Bezüge samt den gesetzlichen Zinsen auch teilweise nicht ausgefolgt.

Zustellungen

§ 114

Alle nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehenen Zustellungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie an den Beteiligten persönlich, an seinen Verteidiger oder einen anderen Bevollmächtigten geschehen oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, beim Leiter jener Dienststelle, der er zuletzt zugeteilt war, hinterlegt werden.

Rechtsmittel und Fristen

§ 115

(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen des Disziplinarsenates oder seines Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden des Disziplinarsenates einzubringen. Sie sind von ihm zurückzuweisen, wenn sie unzulässig, verspätet oder von einer Person erhoben sind, der das Beschwerderecht nicht zusteht.

(2) Die Rechtsmittelfristen sind unerstreckbar. Die Fristen beginnen mit dem der Zustellung folgenden Tag. Der Beginn und der Lauf einer

Frist wird durch die Sonntage und Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit dem nächsten Werktag. Als Feiertage gelten die gesetzlichen Feiertage. Die Tage des Postlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(3) Eingaben können auch telegraphisch eingebracht werden.

Gnadenrecht in Disziplinarangelegenheiten

§ 116

(1) Der Stadtsenat kann auf Ansuchen des Beamten oder seiner Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966) Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der Strafe gemäß § 59 Abs. 1 lit. f, im Gnadenwege erlassen oder mildern und deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachsehen.

(2) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(3) Der Stadtsenat kann weiters anordnen, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

Verjährung von Pflichtverletzungen

§ 117

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit der Zeit, da sie dem zur Verhängung der Ordnungsstrafe zuständigen Organ (§ 58 Abs. 3 und 4) dienstlich zur Kenntnis gekommen sind, drei Monate oder wenn überhaupt seit der Handlung oder Unterlassung ein Jahr verflossen ist, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde.

(2) Dienstvergehen sind verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß die Anzeige der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle übermittelt wurde.

(3) Die Verjährung ist weiters eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Disziplinaranzeige bei der vom Magistratsdirektor zu bezeichnenden Dienststelle ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Bei gewinnsüchtigen Dienstvergehen beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren in dem Zeitpunkt, in welchem der Beschuldigte keinen Nutzen mehr in Händen beziehungsweise Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst in dem Zeitpunkt, in dem der Magistrat von

dem endgültigen Ergebnis des Strafverfahrens oder von der Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und derentwegen die Anzeige an die Staatsanwaltschaft (Strafgericht) erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkt.

Besondere Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes

§ 118

Gegen einen Beamten des Ruhestandes kann ein Disziplinarverfahren nur durchgeführt werden, wenn er

- a) im Dienststand ein Dienstvergehen begangen hat, das erst nach seinem Ausscheiden aus dem Dienststand bekanntgeworden ist,
- b) die Pflicht der dienstlichen Verschwiegenheit gröblich verletzt,
- c) den Bestimmungen des § 53 zuwiderhandelt.

§ 119

Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die zeitlich beschränkte oder dauernde Minderung des Ruhegenusses um höchstens 25 v. H.;
- c) bei besonders erschwerenden Umständen die Entlassung.

§ 120

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist der Disziplinarsenat zuständig, der unmittelbar vor der Versetzung des Beschuldigten in den Ruhestand zuständig gewesen wäre.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf die im Ruhestand befindlichen Beamten sinngemäß anzuwenden.

Artikel II

1. Die Bestimmungen der §§ 135 bis 147 sowie der vierte Satz des § 148 und § 150 Abs. 2 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBL. für Wien Nr. 24, sowie der Gesetze vom 7. Oktober 1960, LGBL. für Wien Nr. 26, vom 10. März 1961, LGBL. für Wien Nr. 6, vom 17. November 1961, LGBL. für Wien Nr. 1/1962, vom 23. März 1962, LGBL. für Wien Nr. 11, vom 14. Juni 1963, LGBL. für

Wien Nr. 15, vom 31. Jänner 1964, LGBL. für Wien Nr. 9, vom 31. Juli 1964, LGBL. für Wien Nr. 22, vom 28. Mai 1965, LGBL. für Wien Nr. 12, vom 4. Februar 1966, LGBL. für Wien Nr. 9, und vom 20. Mai 1966, LGBL. für Wien Nr. 18) bleiben mit den sich aus der Pensionsordnung 1966 ergebenden Abänderungen weiter in Kraft.

2. Die Bestimmungen der Dienst- und Betriebsvorschrift für den Fahr-, Verkehrs-, Revisions-, Werkstätten- und Bahnerhaltungsdienst der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Beilagen 27, 28 und 29 zum Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1952, LGBL. für Wien Nr. 15, vom 21. November 1952, LGBL. für Wien Nr. 6/1953, und vom 13. April 1956, LGBL. für Wien Nr. 15), des Gesetzes vom 15. April 1955, LGBL. für Wien Nr. 9, über die Außerdienststellung von Beamten der Stadt Wien für die Dauer der Ausübung von öffentlichen Mandaten und die Bestimmungen der Abschnitte III, IV, V, VI, VII und IX des Gesetzes vom 4. Februar 1966, LGBL. für Wien Nr. 9, bleiben unberührt.

3. Wo in den in den Punkten 1 und 2 angeführten Bestimmungen auf einzelne Vorschriften der §§ 1 bis 134 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) verwiesen wird, treten an diese Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Personen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei Inkrafttreten dieses Gesetzes aufrecht ist, gelten dieser Dienstordnung unterstellt.

4. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten, sofern im Artikel III und der Pensionsordnung 1966 nichts anderes bestimmt wird, §§ 1 bis 134 sowie § 148 Satz 1 bis 3, § 149 und § 150 Abs. 1 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBL. für Wien Nr. 34, in der im Punkt 1 zitierten Fassung) außer Kraft.

Artikel III

1. Personen, deren Dienstverhältnis durch Versetzung in den dauernden Ruhestand aufgelöst wurde, sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Beamte des Ruhestandes, es sei denn, daß seit der Ruhestandsversetzung ein Tatbestand erfüllt wurde, der nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften die Auflösung des Dienstverhältnisses unmittelbar bewirkt hätte.

2. Auf Beamte, die sich bei Kundmachung dieses Gesetzes im zeitlichen Ruhestand befinden, sind die Bestimmungen des § 68 Abs. 2 und 3 sowie § 69 und § 72 Abs. 4 der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien

(Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Artikel II Punkt 1 zitierten Fassung) mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß statt der Versetzung in den dauernden Ruhestand die Versetzung in den Ruhestand zu erfolgen hat.

3. Der Stadtsenat wird ermächtigt, zu bestimmen, daß die auf Grund der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Artikel II Punkt 1 zitierten Fassung) bis zur Kundmachung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes weiter gelten.

4. Alle ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zu seiner Kundmachung erlassenen Bescheide, die sich auf die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, in der im Artikel II Punkt 1 zitierten Fassung) stützen, gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

Artikel IV

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Personalvertretungen werden nicht in Kraft gesetzt; insoweit in einzelnen Bestimmungen eine Mitwirkung der Personalvertretungen vorgesehen wird, hat diese bis zu dem Zeitpunkt der Errichtung und der Festsetzung des Aufgabenkreises der Personalvertretungen zu entfallen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

Artikel VI

Die Vollziehung dieses Gesetzes fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, unbeschadet des Verordnungsrechtes der Landesregierung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

Anlage

zu § 16 Abs. 6
der Dienstordnung 1966

1. Höchstausmaß für die Anrechnung der tatsächlichen Zeit des Hochschulstudiums nach § 16 Abs. 6 der Dienstordnung:

- a) Drei Jahre: Chemie, Nachrichtentechnik.
- b) Zwei Jahre: Bauingenieurwesen, Medizin, Elektrotechnik, Schiffstechnik, Technische Chemie.
- c) Eineinhalb Jahre: Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen.
- d) Ein Jahr: Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik.
- e) Ein halbes Jahr: alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.